



Bereich **Feuerwehr**
Az: **37**
Datum: **14.02.2012**

2012/045
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	07.03.2012	
Rat der Stadt	15.03.2012	

Betreff

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel (Feuerwehrsatzung);
hier: Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage**

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel (Feuerwehrsatzung).

Sachverhalt

Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält eine Feuerwehr gemäß § 1 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).

Die Leistungen der Feuerwehr sind im Rahmen dieses Gesetzes innerhalb des Stadtgebietes
grundsätzlich unentgeltlich, sofern es sich um Pflichtaufgaben nach §1Abs 1 FSHG handelt.
Unberührt bleiben Entschädigungs-, Ersatz- und Erstattungsansprüche gemäß den gesetzli-
chen Bestimmungen und von Ansprüchen, die sich aus § 41 (2) FSHG ergeben. Nur in diesem
Rahmen und unter den dort genannten Voraussetzungen ist die Erhebung von Kostenersatz
möglich. Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen.

Durch Gesetzesänderungen und durch aktuelle Rechtsprechung ist der Satzungstext entspre-
chend anzupassen.

1.)

Durch Änderung des § 41 FSHG als Konsequenz aus der Rechtsprechung des OVG NRW zur
originären Zuständigkeit der Feuerwehren bei Öleinsätzen, ist es nunmehr möglich, den eben-
falls zuständigen (verkehrssicherungspflichtigen) Straßenbaulastträger dann zum Kostenersatz
heranzuziehen, wenn wegen Unerreichbarkeit des an sich zuständigen Trägers die Feuerwehr
in eigener Zuständigkeit tätig werden muss und kein Verursacher ermittelbar ist.

Der Kostenersatzanspruch ist durch Satzung zu regeln.

2.)

Einschneidender für die städtische Feuerwehrsatzung ist der Beschluss des OVG Münster vom
15.09.2010. (Anlage 1)

Danach ist eine derartige Satzung mit Art 3 GG nicht vereinbar und in diesem Fall nichtig,
wenn durch sie bestimmt ist, dass für jede angefangene Stunde eines Einsatzes von dessen
Beginn an der volle Kostenersatztarif zu entrichten ist.

Mit der Festlegung von Zeitabschnitten von 15 Minuten wäre den Anforderungen des Art. 3 GG
nach der Begründung des OVG Genüge getan.

Die einsatzabhängigen Einnahmen beliefen sich 2011 auf 31.170 €.

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt
Castrop-Rauxel (Feuerwehrsatzung) vom 2012

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S.685) und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW.S.122/SGV.NRW.213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S.765, 793), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gesetzliche Aufgabe der Feuerwehr Castrop-Rauxel ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind (§ 1 Abs. 1 des FSHG).
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr sind im Rahmen dieser Aufgabe innerhalb des Gebietes der Stadt Castrop-Rauxel unentgeltlich.
- (3) Unberührt bleiben Entschädigungs-, Ersatz- und Erstattungsansprüche gemäß gesetzlicher Bestimmungen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht jedoch nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Soweit nicht nach § 1 Abs. 1 und 2 unentgeltliche Hilfe zu leisten ist, kann für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel und der hilfeleistenden Feuerwehren Kostenersatz gemäß § 41 (2) FSHG verlangt werden:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostentarif in § 4.
- (3) Wird der Kostenersatz nach der Anzahl der Stunden berechnet, ist die Zeit vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereintrücken der Mannschaften sowie der Fahrzeuge und Geräte an ihren Standort maßgebend. Die Berechnung erfolgt nach Zeitabschnitten von 15 Minuten. Angebrochene Abschnitte werden auf volle Zeitabschnitte aufgerundet.
- (4) Der Kostenanspruch wird vier Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.
- (5) Sollte für die Durchführung des Einsatzes die Inanspruchnahme Privater oder von Hilfsorganisationen notwendig sein, so werden die Kosten für diese Inanspruchnahme an die im Absatz (1) Ziffer 1 – 8 genannten weitergegeben.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr, die keine Pflichtaufgaben gem. § 1 (1) FSHG sind, werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem Kostentarif in § 4.
- (3) Soweit das Entgelt nach der Anzahl der Stunden berechnet wird, so ist die Zeit vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereintrücken der Mannschaften sowie der Fahrzeuge und Geräte an ihren Standort maßgebend.

Die Berechnung erfolgt nach Zeitabschnitten von 15 Minuten. Angebrochene Abschnitte werden auf volle Zeitabschnitte aufgerundet.

- (4) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (5) Der Leiter der städtischen Feuerwehr, oder ein von ihm Beauftragter, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden und ein Auftrag ausgeführt wird.

§ 4

Kostentarif

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes gem. § 2 (2) und die Höhe des privatrechtlichen Entgeltes gem. § 3 (2) errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder der Einrichtungen der Feuerwehr. Die Zeitberechnung beginnt, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache.

1.	<u>Personalkosten - Stundensätze</u>	
1.1	Beamter des mittl. feuerwehrtechnischen Dienstes	50,00 €
1.2	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	63,00 €
1.3	Feuerwehrsicherheitswache bis zu 4 Stunden	
	pauschal je Mann	100,00 €
1.3.1	jede weitere Stunde je Mann	25,00 €

2.	<u>Fahrzeugkosten - Stundensätze</u>	
2.1	Löschfahrzeuge	139,00 €
2.2	Drehleiter	139,00 €
2.3	Gerätewagen / Logistikfahrzeug	139,00 €
2.4	Mannschaftskraftwagen / PKW	35,00 €
2.5	Einsatzleitwagen/Kommandowagen	35,00 €

In den Kostentarifen zu 2. sind die Kosten für Kraftstoffe sowie für die auf dem Fahrzeug mitgeführten Geräte enthalten.

3. Technische Geräte – Stundensätze

3.1	Notstromaggregat	53,00 €
3.2	Motorbetriebene Geräte (Kettensägen oder sonstige Geräte)	35,00 €
3.3	Elektromotor-Geräte (inkl. Tauchpumpen)	35,00 €

4. Wasserfördergeräte und Zubehör – Tagessatz, je Stück

4.1	Schläuche (Druck- / Saugschläuche)	17,00 €
4.2	Wasserführende Armaturen je Stück	12,00 €

Als Dauer der Inanspruchnahme gilt die volle Zeit vom Ausrücken der Mannschaften und Fahrzeuge bis zum Wiedereintrücken bzw. der Zeitpunkt von der Ausgabe bis zur Rückgabe von den Geräten.

- (2) Verbrauchte Materialien wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Atemschutzfilter, Alkalipatronen, Sauerstoff, Schweißgas, Schutzfolien und dergleichen werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Für Leistungen, wie die Inanspruchnahme und / oder das Prüfen von Geräten, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen und Geräte festgesetzten Kosten erhoben.

Bei Benutzung einzelner Geräte auf längere Zeit und/oder für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten aus Sicherheitsgründen, anlässlich von Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen usw., können mit dem Leiter der Feuerwehr besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5

Schadenersatz

Alle Geräte, die den Benutzern gegen Kostenersatz oder Entgelt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass gleichzeitig damit Feuerwehrbedienstete tätig werden, sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden. Kostenersatz wird in Höhe der Reparaturkosten, bei notwendiger Ausmusterung in Höhe des Zeitwerts des jeweiligen Gerätes, verlangt.

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Castrop-Rauxel von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der städtischen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Castrop-Rauxel, den . März 2012

B e i s e n h e r z
Bürgermeister